



## **Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden anfallen**

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl.S.2, geändert durch Verordnung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34) kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit- erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen in der Gemeinde Jade Samstags jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März und April sowie den Monaten Oktober und November verbrannt werden.
2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
  - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, kein starker Wind: sichtbar durch deutliche Bewegung armstarker Äste)
  - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Bahnverkehr nicht behindert - und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar - beeinträchtigt werden.
  - c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 50 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
  - d) Der Durchmesser des Feuers darf zwei Meter nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
  - e) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
    - 50 Meter zu Gebäuden
    - 100 Meter zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder weichen Dächern, öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren, Zeltplätzen und anderen Erholungsgebieten, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen
  - f) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage („stehende Luft“) ist das Verbrennen unzulässig.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100,- Euro nach § 67 Nds. Sicherheits- und Ordnungsgesetz angedroht.

Darüber hinaus muss derjenige, der den Bestimmungen der Nr. 1. und 2. dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der Nds. BrennVO rechnen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis zum 31.03.2014.

**Begündung:**

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben / Unterpflügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldb), Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Jade, den 27. August 2009

Der Bürgermeister

Kaars